

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2023 bis 2027

Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 21. Dezember 2023, Az.: FM2-0420.2-2/2/17:

Der Ministerrat hat am 19. Dezember 2023 die Mittelfristige Finanzplanung (MifriFi) gemäß § 31 Landeshaushaltsordnung (LHO) für die Jahre 2023 bis 2027 beschlossen und das Ministerium für Finanzen beauftragt, diese dem Landtag zuzuleiten.

Sie erhalten die Übersicht 1 zur MifriFi sowie eine Zusammenstellung der Veränderung gegenüber der Mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2026 als Anlage zu diesem Schreiben.

Die MifriFi ist ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung. Sie stellt die Erwartungen der Landesregierung bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Einnahmen und der Ausgaben in hochaggregierter Form dar. Sie hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die MifriFi bildet für die Haushaltsjahre 2023/2024 den Stand des Staatshaushaltsplans 2023/2024 ab.

Finanzplanungsjahre sind die Jahre 2025 bis 2027. Basis der mit den Ressorts abgestimmten Fortschreibung der Jahre 2025 bis 2027 bilden die Werte des Staatshaushaltsplans 2023/2024.

Die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2027 berücksichtigt das bewährte Prinzip einer vorsichtigen und vorausschauenden Finanzpolitik.

Ergänzend zur beigefügten Übersicht möchte ich folgende Punkte kurz näher erläutern:

- Dem Staatshaushaltsplan 2023/2024 liegen die mit der Oktober-Steuerschätzung 2022 und den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 die mit der Oktober-Steuerschätzung 2023 prognostizierten **Steuereinnahmen** zugrunde. Wie

in der Vergangenheit wurden die Zuwachsraten in den Finanzplanungsjahren nach dem Vorsichtsprinzip auf 3 v. H. begrenzt.

Mio. Euro	2023	2024	2025	2026	2027
Brutto	46 880	48 285	49 695	51 190	52 720
Netto	36 802	37 551	39 590	40 762	41 921

- Der Doppelhaushalt 2023/2024 (auf Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022) sieht im Jahr 2023 eine zulässige Nettokreditaufnahme von 1 252,8 Mio. Euro und im Jahr 2024 eine Nettotilgung von 192,9 Mio. Euro vor. Der Ansatz im Jahr 2024 enthält die Tilgung gemäß des Tilgungsplanes aus den Corona-bedingten Notkrediten (aufgrund der Inanspruchnahme der Ausnahmekomponente der Schuldenbremse in den Jahren 2020 und 2021) in Höhe von 325,6 Mio. Euro.

In den Jahren **2025 bis 2027** wurde auf Basis der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11. Oktober 2023 eine **rechnerische Tilgungsverpflichtung** –294,8 Mio. Euro (2025), –293,8 Mio. Euro (2026) und –313,8 Mio. Euro (2027) **ingeplant**. Diese ergibt sich überwiegend aus der Tilgungsverpflichtung der Corona-Notkredite (rd. 325,6 Mio. Euro p. a.).

Im Ergebnis wurde in der MiFrifi folgende **Nettokreditaufnahme (+)/Tilgungsverpflichtung (–)** berücksichtigt:

2023	2024	2025	2026	2027
– in Mio. Euro –				
1 252,8	–192,9	–294,8	–293,8	–313,8

- Die **Personalausgaben** basieren auf den derzeit geltenden tarif-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen.

Die Basis für die Kalkulation in den Finanzplanungsjahren bilden die hochgerechneten Personalausgaben 2023 und 2024. Dieser Hochrechnung liegt die Annahme eines Tarifabschlusses ähnlich dem Tarifabschluss für die Beschäftigten von Bund und Kommunen zugrunde.

Bei der Fortschreibung der besoldungs-, versorgungs- bzw. entgeltabhängigen Personalausgaben ab dem Jahr 2025 wurde nunmehr eine jährliche Steigerungsrate von 2,6 v. H. vorgesehen. Diese orientiert sich am 5-jährigen Mittel der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor Baden-Württemberg.

- Die Zuführungen an den **Versorgungsfonds** sind in den Sachausgaben berücksichtigt. Bei den Zuführungen ist die ansteigende Zahl der Wiederbesetzungen und Neueinstellungen berücksichtigt. Seit dem Jahr 2020 ist die monatliche Zuführung auf 750 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer bestehenden Stelle und auf 1 000 Euro für ein neu begründetes Beamtenverhältnis auf einer neu geschaffenen Stelle erhöht worden.
- Die **Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen** wurden durch bedarfsgerechte Fortschreibung der Werte des Jahres 2024 auf Basis des Staatshaushaltsplans 2023/2024 ermittelt. Diese Ausgaben werden unterschieden nach
 - bundesgesetzlichen,
 - landesgesetzlichen und
 - sonstigen rechtlichen Verpflichtungen.

Insbesondere die Ausgaben für die pauschale Erstattung von Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen wurden entsprechend der voraussichtlichen Bedarfe fortgeschrieben. Darüber hinaus be-

gründet sich der Anstieg bei den sonstigen rechtlichen Verpflichtungen insbesondere auf vertraglich vereinbarte Dynamisierungen sowie eingegangene, bewilligte bzw. geplante Verpflichtungsermächtigungen und deren Zahlungsfälligkeiten.

- Die Ausgaben, die durch Einnahmen von dritter Seite, insbesondere vom Bund oder der EU, gedeckt sind, sind als **durchlaufende zwangsläufige Ausgaben** ausgewiesen. Unter die durchlaufenden Mittel fallen u. a. der kommunale Finanzausgleich oder die Regionalisierungsmittel für den Schienenpersonennahverkehr bzw. den öffentlichen Personennahverkehr.

Die **übrigen strukturellen Ausgaben** – einschließlich der Globalen Minder Ausgaben – werden in den Planjahren 2025 bis 2027 grundsätzlich auf der Basis der Ansätze des Staatshaushaltsplans 2023/2024 fortgeschrieben. Inflationsbedingte Preissteigerungen sind in der Fortschreibung für die Finanzplanungsjahre 2025 bis 2027 *nicht* enthalten.

Die MifriFi wird noch um einen ausführlichen Textteil ergänzt, sodass voraussichtlich im März 2024 dem Landtag von Baden-Württemberg entsprechende Druckexemplare zur Verfügung gestellt werden können.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen

Anlage 1

Übersicht 1					
<u>Mittelfristige Finanzplanung des Landes Baden-Württemberg für die Jahre 2023 bis 2027</u>					
Gesamtplan					
-in Mio. Euro-					
	Haushalt	Haushalt	Planung	Planung	Planung
Bezeichnung	2023	2024	2025	2026	2027
<u>I. Einnahmen</u>					
1. Steuern	46.880,0	48.285,0	49.695,0	51.190,0	52.720,0
2. Übrige Einnahmen	14.732,0	12.884,4	12.847,4	13.158,5	13.552,8
3. Nettokreditaufnahme / Tilgung *	1.252,8	-192,9	-294,8	-293,8	-313,8
4. Gesamteinnahmen	62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9
<u>II. Ausgaben</u>					
1. Personalausgaben	21.894,2	22.756,8	24.369,9	24.994,6	25.658,7
2. Sachausgaben					
2.1 Ausgaben mit Rechtsverpflichtungen					
- Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen	1.880,5	1.896,0	2.877,6	2.850,8	3.055,1
- Ausgaben aufgrund von Landesgesetzen	15.717,2	15.919,4	16.495,4	16.993,6	17.574,0
- sonstige rechtliche Verpflichtungen	9.960,6	10.163,2	10.561,2	10.848,0	10.703,5
> davon Schuldendienst	1.396,2	1.428,2	1.455,8	1.699,1	1.529,0
2.2 Durchlaufende Mittel	8.619,6	8.974,0	9.765,7	10.110,0	10.477,1
Zusammen:	36.177,9	36.952,6	39.699,8	40.802,4	41.809,6
2.3 Nichtzwangsläufige Ausgaben	5.240,1	1.710,0	2.404,7	2.236,0	2.226,5
./. All. Globale Minderausgabe	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0
./. Sonstige spezielle GMAs	-437,4	-432,9	-449,1	-447,9	-448,6
Es verbleiben somit	4.792,7	1.267,1	1.945,6	1.778,1	1.768,0
(nachrichtlich: darunter Fehlbetrag)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.4 Sachausgaben insgesamt	40.970,6	38.219,7	41.645,5	42.580,5	43.577,6
2.5 Haushaltswirtschaftlicher Handlungsbedarf	0,0	0,0	-3.767,7	-3.520,4	-3.277,4
2.6 Verbleibende Sachausgaben	40.970,6	38.219,7	37.877,8	39.060,1	40.300,2
3. Gesamtausgaben (Formales Volumen)	62.864,8	60.976,5	62.247,6	64.054,7	65.958,9
4. Bereinigte Gesamtausgaben **	58.274,7	59.924,7	60.413,1	62.184,5	64.008,7

* Tilgungsbeträge sind mit einem Minus (-) ausgewiesen; Kreditermächtigung / Tilgungsverpflichtungen aufgrund Art. 84 LV i.V.m. § 18 LHO. Kreditermächtigung / Tilgungsverpflichtungen in 2023 und 2024 auf Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 12.10.2022 und für 2025 bis 2027 auf Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung vom 11.10.2023.
Kreditermächtigung 2023: 1.252,8 Mio. Euro; Tilgungsverpflichtung 2024: -192,9 Mio. Euro;
Tilgungsverpflichtung 2025: -294,8 Mio. Euro; Tilgungsverpflichtung 2026: -293,8 Mio. Euro;
Tilgungsverpflichtung 2027: -313,8 Mio. Euro.

** Formales Haushaltsvolumen abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung beruht auf gerundeten Zahlen, weshalb sich Differenzen in den Summen ergeben können.

Anlage 2

Veränderungen zur Mifri 2022 - 2026
- auf Einzelpläne aufgeteilt -

Einzelplan	Bezeichnung	- in Tsd. Euro -		
		2025	2026	2027
01	Landtag	2.082,5	3.510,8	-
02	Staatsministerium	519,8	555,0	-
03	Innenministerium	5.719,2	8.297,8	-
04	Kultusministerium	25.224,3	36.981,9	-
05	Justizministerium	800.477,8	789.096,1	-
06	Finanzministerium	10.958,3	18.493,4	-
07	Wirtschaftsministerium	797,2	907,6	-
08	Ministerium Ländlicher Raum	13.758,8	9.310,7	-
09	Sozialministerium	266.441,3	266.951,9	-
10	Umweltministerium	-1.960,2	7.839,9	-
11	Rechnungshof	0,0	0,0	-
12	Allgemeine Finanzverwaltung	-647.280,9	-662.824,6	-
13	Verkehrsministerium	169.905,7	190.413,1	-
14	Wissenschaftsministerium	77.425,5	113.987,3	-
16	Verfassungsgerichtshof	3,4	6,8	-
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	30,0	0,0	-
18	Ministerium für Landesentwicklung	452.439,0	403.373,1	-
Summe der Veränderungen zur Mifri 2022 - 2026		1.176.541,7	1.186.900,7	k.A.